

nur einen Anhalt geben, um darnach einen erwachsenen Schaden zu bemessen.

Der königl. Commissar D. Merbach: Es scheine am angemessensten, ehe die Abstimmung über die Amendements erfolge, die 2 einander entgegenstehenden Principien zur Beschlußnahme der Kammer zu bringen, ob nämlich die Eintragung in das Local- oder in das Hauptcataster als der Zeitpunkt angesehen werden solle, von welchem an gerechnet ein Anspruch statt finde. Sei dieß festgesetzt, so werde das Uebrige sehr leicht seine Erledigung finden. In Bezug auf das zu wählende Princip habe bereits der königl. Commissar v. Wietersheim das Bedenken, welches der Einzeichnung in das Localcataster als Anfangspunct des Anspruchs entgegen stehe, so gründlich auseinander gesetzt, daß er diesem nichts hinzuzusetzen wisse. Er erlaube sich nur noch folgende Bemerkung. Am meisten scheine die Behauptung für sich zu haben, daß durch Annahme fester Beiträge die bisherige Einrichtung der Berechnung des Termins von der Eintragung in das Hauptcataster an ihrem Werth verloren habe. Dieß sei aber nicht der Fall. Zwar gestehe er, daß, um den halbjährigen Abschluß und die halbjährige Repartition der Brandschäden mit arithmetischer Gewißheit bestimmen zu können, der Werth dieser Einrichtung vermindert worden sei. Aber in anderer Hinsicht bleibe dieser Werth noch. Das Hauptcataster sei bisher die perpetuirliche Controle der Localcataster und der Richtigkeit der Einrechnung gewesen, und werde es auch künftig sein. Diese Controle sei ganz verloren, wenn nicht der Moment der Veränderung der Versicherungssumme, welche bei dem Localcataster eingehe, auch bei ihr eingehe, und wenn sie nicht gewiß wisse, daß die Brandversicherungssumme im ganzen Lande keine andere sei, als die bei ihr eingetragene. Die hieraus entstehende Ungewißheit werde zugleich Einfluß haben auf die Kassensführung der einzelnen Behörden.

Abg. Utenstädt: Wenn über die Principfrage abgestimmt werden solle, scheine es von hoher Wichtigkeit zu sein, daß von der Regierung eine Erklärung abgegeben werde, wie sie die Worte „vom Tage der Anmeldung bei der Directorialcommission an“ verstehe. Wären sie dahin zu verstehen, daß jede Anmeldung eines Versicherungsquantis sofort angezeigt und eingesendet werden solle, so sei er beruhigt; sei dieß aber generell zu verstehen, so werde sein Bedenken nicht erledigt werden. Nun scheine man von Seiten der Regierung nicht abgeneigt zu sein, den Vorschlag anzunehmen, daß das Duplicat von der Obrigkeit eingesendet werden müsse, und wenn diese Anordnung getroffen werde, so erledige sich sein Bedenken vollkommen.

Der königl. Commissar v. Wietersheim erwiedert, daß darüber kein Zweifel mehr obwalten könne, und er sich auch schon früher darüber erklärt habe. Bei ganz neuen noch nicht catastrirten Gebäuden oder abgebrannten früher catastrirten Gebäuden, welche in großem Umfange aufgebaut würden, solle jede Anmeldung von dem Augenblick an gelten, in welchem sie angezeigt würde; allein es solle dann von den neuen Gebäuden bis zum nächsten Termin kein Beitrag gegeben werden, und bei den alten

Gebäuden, welche schon früher catastrirt gewesen, die Beiträge nach dem alten Satze erhoben werden.

Das Präsidium stellt nun die Frage: Soll bei Neubauen oder Wiederherstellung abgebrannter Gebäude die Eintragung in das Localcataster den Termin abgeben?

Die Frage fand gegen 24 Stimmen bejahende Antwort. Man kam hiernach auf die Frage zurück, wie eine Controle hergestellt werden soll, und da der königl. Commissar v. Wietersheim bemerkte, daß wohl genügen würde, wenn man die Regierung darauf aufmerksam mache, daß sie eine Controle herstelle, obwohl er erinnern müsse, daß dergleichen Anordnungen schon beständen, so wird folgende Frage gestellt: Ist die Kammer gemeint, daß in der Schrift der Antrag aufgenommen werden soll, die Regierung zu ersuchen, daß sie die nöthige Controle statt finden lasse?

Auch diese Frage wird mit Ausschluß von zwei Stimmen mit Ja beantwortet, und erklärt sich hiernach die Kammer einstimmig für die unter b. des Deputationsgutachtens angeführte Fassung des §., wornach sich die Amendements der Abg. Utenstädt und D. Haase erledigten.

Indem man zu c. des Deputationsgutachtens überging, und die ausgefetzt gebliebenen §. 34. und 35. hier zur Berathung kommen sollten, trägt der Abg. Utenstädt darauf an, den vorliegenden §. mit den ausgefetzt gebliebenen der Deputation nochmals zur Erwägung und zum Vorschlage einer bestimmten Fassung zu übergeben, weil der Gegenstand etwas verwickelt sei, und der Grundsatz, welchen man nun angenommen habe, durch mehrere §§. laufe.

Diesem Antrage schließen sich die Abgg. Sachße und Claus an, und bemerkt letzterer, daß er nur wünsche, auf seinen früher gestellten Antrag den §. 50. bis zu §. 73. ausgefetzt zu lassen.

Nach der erfolgten Fragstellung beschließt die Kammer mit Ausschluß von 19 Stimmen, den §. 67. mit allen denjenigen §§., welche bis zu diesem ausgefetzt worden waren, der Deputation nochmals zur Erwägung zu übergeben.

Der §. 68. lautet:

(Vergütung für verbrannte Baumaterialien.) „Hat ein Abgebrannter bereits Materialien zum Wiederaufbau angeschafft, und diese gehen durch einen neuen Brand ganz oder zum Theil verloren, so ist demselben auf beigebrachtes Zeugniß über den Werth der erstern ebenfalls eine billige der vorigen Versicherung angemessene Entschädigung aus der Brandversicherungskasse zu geben.“

Die Deputation hatte hierzu begutachtet:

Damit Mißbräuchen durch leicht zu erlangende Privatzeugnisse vorgebeugt, die Anstalt möglichst sicher gestellt und gleichwohl dem Interessenten Gelegenheit zum Nachweis wirklich erlittenen Verlusts gegeben werde, schlägt die Deputation vor, vor dem Worte: „Zeugniß“ noch das Wort: „obligatorisches“, hinter dem Worte: „Zeugniß“ aber und vor den Worten: „über den Werth,“ die Worte: „oder gegen sonst ausreichende Bescheinigung“ einzuschalten.

Wird sofort nach der von der Deputation vorgeschlagenen Fassung angenommen.